



Im Wüsten Feld

980

998

In der Gerbacher Höfer Flur

Planungsgrundlagen		
Kataster	Datum	Zeichen
Grundkarte : ETRS 89, Oktober 2023 Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.	17.10.2023	Pln
Vermessung Aufnahme : Aus Tachymetrie	13.06.2023	Sta

Konfliktanalyse Ermittlung der baubedingten Projektauswirkungen

K1 **Temporäre Belastung von Boden, Wasser und Klima / Luft durch Baumaschinen-Emissionen**
Während der Bauphase setzen die Baustellenfahrzeuge Schadstoffe frei (v.a. Abgase und Schmiermittel), die im Boden abgelagert werden, über Sickerwasserbewegungen bzw. den Oberflächenabfluss in Grund- und Oberflächenwasser gelangen oder als feinste Teilchen (Aerosole) in der Luft schweben und kurzfristig deren Qualität beeinträchtigen. Da der normale, störungsfreie Baustellenbetrieb die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht außergewöhnlich mindert, handelt es sich hierbei um einen nicht relevanten Wirkfaktor. Dem temporären Konflikt ist somit nur eine geringe Bedeutung beizumessen.

K2 **Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Flächenbeanspruchung (Umlagerung, Verdichtung, Erosion) und Teilbefestigung**
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Innerhalb des Baufeldes und ggf. auch in den Zufahrtbereichen wird der Oberboden abgeschoben, zwischengelagert (Bodenumlagerung) sowie die offenen Bodenflächen verdichtet und teilbefestigt um bspw. Montage- und Lagerflächen oder auch witterungsstabile Zufahrtbereiche herzustellen. Die Bodeneigenschaften dieser Flächen und die damit verbundene Bodenbildung werden temporär gestört. Bei der Flächeninanspruchnahme höherwertiger bzw. komplexer Biotopstrukturen besteht die Gefahr, dass eine gleichwertige Regeneration dieser Flächen bzw. eine gezielte Flächenwiederherstellung kurzfristig nicht möglich ist. Dementsprechend sollte zwingend auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotopstrukturen verzichtet werden. Bei einer sachgerechten Ausführung werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut und ihrem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederhergestellt, sodass keine negativ nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten sind. Die beiden Grundstücke werden von einem schützenswerten und älteren Gehölzstreifen sowie von einer Straßenböschung mit Gehölzen und Bäumen (Wildobstbäume, Pappel) eingefangen. Zudem lässt sich auf den Grundstücken eine schützenswerte und hochwertige Wiesenfläche auffinden. Für eine bauliche Entwicklung wird eine zusätzliche Versiegelung der Wiesenflächen erfolgen. Es handelt sich hierbei um einen eingriffsrelevanten Wirkfaktor. Dem Konflikt ist somit eine mittlere Bedeutung beizumessen.

K3 **Temporäre Beeinträchtigungen von Tierarten im Rahmen der Bautätigkeit und Baufeldfreimachung durch Flächeninanspruchnahme**
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Unter anderem wird der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert (Bodenumlagerung), wodurch die Vegetationsdecke bei den hochwertigen Wiesenflächen bspw. als Nahrungsquelle oder Deckung/Schutzraum verloren geht. Auch Bodeneigenschaften, die einen direkten Einfluss auf die Ausbreitung bzw. den Lebensraum von Tierarten haben, werden gestört. Die beiden Grundstücke werden von einem älteren und hochwertigen Gehölzstreifen sowie von einer Straßenböschung mit teilweisen Gehölzen und Bäumen (Wildobstbäume, Pappel) eingefangen. Durch die Maßnahme kommt es zu Beeinträchtigungen für die Tierarten, da in unmittelbarer Nähe eine bauliche Entwicklung vorbereitet wird. Damit könnten sich im Eingriffsraum befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt, sogar zerstört werden. Dieser Konflikt wäre jedoch aufgrund der kleinfächigen Ausdehnung entsprechender Biotope im Eingriffsraum nur für Arten mit einem sehr geringen Aktionsradius sowie einem bestandsprägenden Ausbreitungsschwerpunkt im Eingriffsraum relevant. Eine entsprechende Betroffenheit einzelner, nicht mobiler Arten oder Artengruppen ist auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten. Somit ist dem Konflikt eine mittlere Bedeutung beizumessen. Unter der Voraussetzung dass die angrenzenden Flächen als Ausweichkorridore verwendet werden können und die Beeinträchtigung temporär begrenzt erfolgen, werden keine erheblichen (eingriffsrelevanten) Beeinträchtigungen erwartet.

K4 **Beeinträchtigungen von Tierarten im Rahmen der Bautätigkeit durch Barrierewirkung / Zerschneidung sowie akustische Störung und Erschütterungen**
Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zwar lediglich zu einer kleinstmöglichen Flächeninanspruchnahme, durch die Bauarbeiten können jedoch Tierarten in ihrer Anwesenheit bzw. ihrem Durchzug behindert bzw. gestört werden. Als Störquellen treten im Einsatz befindliche Baumaschinen, sich bewegende Fahrzeuge und die häufige Anwesenheit von Menschen in Erscheinung, die grundsätzlich sensible Reaktionen auslösen können, wodurch vorübergehend der Funktionsverlust von Teilhabitaten erwartet werden kann. Generell ist mit der Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölze sowie hochwertiger Biotopstrukturen durch die Baufeldfreimachung zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass im Zuge der Baufeldfreimachung insbesondere ggf. vorhandene wenig mobile Arten jedoch bereits in angrenzende Flächen geflüchtet sind sowie der geringen Effektdistanzen der o.g. Störungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf einzelne Tierarten zu erwarten, auch da die Störung letztlich zeitlich begrenzt erfolgt. Dementsprechend wird dem Wirkfaktor eine geringe Relevanz beigemessen.

Konfliktanalyse Ermittlung der anlagebedingten Projektauswirkungen

K5 **Flächenversiegelung mit Verlust von Versickerungsflächen bislang unversiegelter Bereiche als Eingriff in den Wasserhaushalt**
Mit der Voll- und Teilversiegelung von unbefestigten Flächen sind Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes verbunden. Auf befestigte Flächen (u.a. Bebauung, Vollversiegelung) auftretendes Niederschlagswasser fließt anteilig (Gefälle) in die angrenzenden unversiegelten Flächen ab und versickert dort über die belebte Bodenzone. Durch passende Festsetzungen sollen die Auswirkungen, als Eingriff in das Schutzgut, weitgehend im Sinne einer ökologischen Siedlungsentwässerung minimiert bzw. ausgeglichen werden.

K6 **Beeinträchtigung der Klimafunktion**
Mit der Versiegelung von Flächen sind indirekt auch mikroklimatische Änderungen zu erwarten. Befestigte (Verkehrs-)Flächen verändern die Strahlungsbilanz des Gebietes, zumindest kleinstmöglicherweise. Die Anlagen besitzen eine höhere Wärmeabstrahlung als die vorhandenen Grünstrukturen, so dass das Gebiet kleinstmöglicherweise potentiell stärker erwärmt wird als bisher. Der Verlust von Versickerungsflächen in Verbindung mit dem Abführen von Oberflächenwasser bewirkt ein potentiell Absinken der Luftfeuchtigkeit insbesondere in Trockenwetterperioden, kann aber auch bei Starkregen nach längeren Trockenphasen oder Dauerregen zu extrem hoher Luftfeuchtigkeit führen. Höhere Wärmebelastung und Verschärfung der Luftfeuchtigkeitsverhältnisse bewirken bioklimatische Effekte, welche die Thermoregulation von Organismen negativ beeinflussen können. Aufgrund des kleinstmöglichen Effektes auf eine lokalklimatische Funktionseinheit und der bestehenden Vorbelastungen ist der Konflikt als mäßig einzustufen.

K7 **Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion**
Bezüglich einer visuell-ästhetischen Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität im Planbereich ist festzustellen, dass durch die geplante Bebauung prägende Landschaftselemente wie Grünflächen verloren gehen und gleichzeitig die geplante Bebauung in den Vordergrund rückt. Die Siedlungsgrenze verschiebt sich sichtbar nach außen. Eine natürliche Regeneration des Schutzgutes erscheint nur mit dem Rückbau des Anlagenstandortes möglich.

K8 **Beeinträchtigung des Artenpotentials durch Flächeninanspruchnahme**
Nach der Herstellung der baulichen Anlagen und der Nutzung der Flächen im Sinne der Festsetzungen der Ergänzungssatzung wird der Boden auch weiterhin in vielfältiger Weise beansprucht. Durch die Überbauung der Flächen findet dauerhaft ein Verlust von lokal bedeutsamen Lebensstätten und Nahrungshabitaten statt. Die natürlichen Ausbreitungsmöglichkeiten ansässiger Tierarten werden dadurch eingeschränkt. Auf Grund des anlagebedingten Flächenumfangs der Bebauung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzelindividuen verschiedenster Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, ggf. Reptilien und Amphibien) durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen (u.a. Scheuchwirkungen) sind unter Berücksichtigung vorhandener Ausweichkorridore in den angrenzenden Flächen als nicht erheblich zu klassifizieren. Durch die Überplanung des Bereiches wird zudem die natürliche Ausbreitung der (standorttypischen) Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Grundsätzlich sind jedoch keine Beeinträchtigungen von besonders schützenswerten Pflanzenarten und -gesellschaften zu erwarten. Für diverse Kulturfolger entstehen mit der Neubebauung auch neue Flächen für die Lebensraumanregung.

K9 **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Mensch**
Erholungsfunktion
Mit der Entwicklung der beiden Grundstücke für wohnbauliche Entwicklungen gehen unbebaute Grünflächen verloren. Die Beeinträchtigungen liegen jedoch in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.
Visuell-ästhetische Beeinträchtigungen
Mit der Entwicklung des Neubaugebietes gehen strukturierte Grünflächen und Bepflanzungen teilweise verloren. Die hinzukommende Bebauung und die Verschiebung des Siedlungsrandes in den bisherigen Außenbereich beeinträchtigt hinsichtlich der visuell-ästhetischen Wahrnehmung das aktuelle Landschaftsbild. Durch u.a. den Erhalt der linearen Gehölzbestände entlang der Straße sowie auf dem Grundstück bleibt die Beeinträchtigung in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.

K10 **Beeinträchtigung der Gesundheit für den Mensch**
Luftschadstoffe/Staub
Verstärkt werden kann die örtliche Vorbelastung durch das übliche Siedlungsgeschehen (u.a. Hausbrand), dass im Zusammenhang mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung in Verbindung steht. Jedoch sind von der künftigen Bebauung im Plangebiet unter Zugrundelegung gültiger Wärmeleitstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Der durch die Ergänzungssatzung hinzukommende Quell- und Zielverkehr wird zu einer weiteren leichten Erhöhung der bestehenden Vorbelastung führen, jedoch wird diese in keinem Fall eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte erwarten lassen, sodass zusätzliche Belastungen in der Ortslage bzw. den angrenzenden Wohnbauflächen zu erwarten wären. Es ist davon auszugehen, dass sich die zusätzlichen Luftschadstoffe kurzfristig verflüchtigen.

Geruchsbelastung
Wenn gleich keine erheblichen Geruchsbelastungen von der geplanten Bebauung (u. a. Verkehr, Siedlungstätigkeit) zu erwarten sind, da auch hier entsprechende Beeinträchtigungen sich kurzfristig verflüchtigen sollten, so muss die Neubebauung vor allem die bestehende landwirtschaftliche Vorbelastung berücksichtigen. Für den Untersuchungsraum muss aber gelten, dass die zu einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen der angrenzenden Nutzflächen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Gerüche aufgrund des Gebotes der planerischen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Etwaige Belastungen sind als standorttypische Gegebenheiten bzw. Eigenart einer ländlichen Struktur in Kauf zu nehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Außenraum bzw. am Siedlungsrand ist ein wesentliches Charakteristikum des ländlichen Raums, da der hier traditionell bedeutsame primäre Wirtschaftssektor prägend ist. Die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung ist damit zu gewährleisten.

Legende Biotopkartierung Bestand

- BD3a Gehölzstreifen
- BF3a Magerweide
- ED1 Magerwiese
- HA0 Acker
- HH1 Straßenböschung (Einschnitt)
- HJ2 Nutzgarten
- HJ4 Gartenbrache
- HN1 Gebäude
- VA2 Kreisstraße
- VB5 Zufahrt

- KENNZEICHNUNGEN**
- bestehende Böschung
 - vorh. Laubbaum / vorh. Nadelbaum
 - Baum entfällt
 - vorh. Baumstumpf
 - Bestandsgebäude
 - Nachrichtliche Darstellung Schutzgebiete
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Fachbeitrag Naturschutz

Auftraggeber:	Ortsgemeinde Ruppertsecken Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land		
Projekt:	Ortsgemeinde Ruppertsecken Ergänzungssatzung "Obergerbacherhof" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB		
Entwurfsverfasser:	Teil: Bestands- und Konfliktplan		
Bearbeitet: Hn	Datum: Mai 2026	Maßstab: 1 : 500	Beilage: 2
Gezeichnet: Rh	Projekt-Nr.: R 23 020 E/R	Blattgröße: 113,5 / 50	Blatt-Nr.: 2.02
Geprüft:			
mb.ingenieure GmbH Morbacherweg 5 67606 Ruckelshausen Tel. 06361 9215-0 info@mbingenieure-gmbh.de www.mbingenieure-gmbh.de			
Kompetenz & Innovation			